

STATUTEN

Ortspartei

Die Mitte Zizers

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform und Name

- ¹ Unter dem Namen Die Mitte Zizers besteht eine nach den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.
- ² Die Mitte Zizers ist eine Ortspartei im Sinne von Art. 22 sowie Art. 23 der Statuten der Mitte Graubünden und strebt die Verwirklichung des kantonalen Parteizwecks auf kommunaler Ebene an.
- ³ Die Statuten der Kantonalpartei gelten auch für Die Mitte Zizers.

Art. 2 Zweck

¹ Die Mitte Zizers koordiniert auf kommunaler Ebene die politische Arbeit. Sie entscheidet auf kommunaler Ebene über die Festlegung und Durchsetzung von eigenen Parteizielen. Sie ist dabei für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern besorgt. Zudem organisiert sie die Grossratswahlen in der Region bzw. in den Kreisen mit.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Mitte Zizers vereinigt Menschen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen gestalten wollen. Sie setzt die Freiheit, die Solidarität und die Verantwortung ins Zentrum ihrer Politik.

² Wegleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art 4 Sitz

¹ Die Mitte Zizers hat ihren Sitz in Zizers.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied der Mitte Zizers kann werden, wer in Zizers Wohnsitz hat, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, sich zu ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, ihre Ziele anzustreben.
- ² Mitglieder dürfen nicht anderen politischen Parteien angehören.
- ³ Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung, durch den Parteivorstand der Mitte Zizers. Bei Aufnahmeverweigerung steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.
- ⁴ Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben bzw. erneuert.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- ² Austritte oder Ausschlüsse aus der Ortspartei gelten auch für die Mitte Herrschaft/ Fünf Dörfer und die Kantonalpartei
- ³ Der Austritt aus der Partei ist dem Parteivorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- ⁴ Der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitte Zizers kann durch Beschluss des Parteivorstandes verhängt werden, wenn schwere Verfehlungen gegen Statuten oder Parteibeschlüsse vorliegen. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

Art. 7 Sympathisierende Personen

- ¹ Personen, welche die Mitgliedschaft der Mitte Zizers gemäss Art. 5 nicht erwerben wollen, jedoch an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie finanziell unterstützen möchten, gelten als sympathisierende Personen.
- ² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

- ³ Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rederecht.
- ⁴ Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe der Mitte Zizers sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Parteivorstand;
- die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

In Parteiorgane können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Mitte Zizers setzt sich zusammen aus allen Parteimitgliedern, die am zehnten Tag vor der Versammlung im Mitgliederverzeichnis der Mitte Zizers erfasst sind.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere Versammlungen können durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen werden.
- ³ Mitgliederversammlungen sind mindestens zehn Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuberufen.
- ⁴Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste von Parteimitgliedern sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Parteivorstand einzureichen.
- ⁵Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Parteivorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zehn Tage vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind namentlich:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren;
- c) die Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten, der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- d) die Bestimmung des Mitgliederbeitrages;
- e) die Nomination der Kandidatinnen oder Kandidaten für die Gemeindebehörden;
- f) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei, soweit deren Wahl nicht kraft der Statuten der Kantonalpartei speziell geregelt ist;
- g) Stellungnahme zu kommunalen Abstimmungen, sofern dies der Parteivorstand verlangt;
- h) Aufstellen von Wahlvorschlägen zuhanden der Regional- und Kantonalpartei;
- i) die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend die Verweigerung der Mitgliedschaft bzw. betreffend den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5 und 6 der Statuten);
- j) die Änderung der Statuten, wofür es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei bedarf;
- k) Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften, welche vom Parteivorstand unterbreitet werden:

Art. 11 Abstimmungen sowie Wahlen und Nominationen

¹ Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Quorum bestimmen, mit relativem Mehr der gültig abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst.

² Für Wahlen und Nominationen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Kandidatenstimmen. Für die Berechnung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der von der Versammlung zu besetzenden Sitze geteilt und danach auf die nächsthöhere ganze Zahl erhöht. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

³ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Der Parteivorstand oder jedes anwesende Mitglied können über jeden Beschlussgegenstand ein geheimes Abstimmungsverfahren beantragen. Stimmen mehr als 1/3 der Stimmberechtigten dem Antrag zu, so erfolgt geheime Abstimmung bzw. Wahl. Wahlen und Nominationen erfolgen, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen, oder wenn die Stimmenzahl für einen Listenplatz entscheidend ist, in geheimer Abstimmung.

Art. 12 Der Parteivorstand

- ¹ Der Parteivorstand ist das vorberatende, leitende und ausführende Organ der Partei. Der Parteivorstand besteht drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Dem Parteivorstand gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar, die Kassierin oder der Kassier und die weiteren Mitglieder an.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er beschliesst insbesondere die Übertragung von Aufgaben und Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.
- ⁴ Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.
- ⁵ Er wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich. Eine Parteivorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn das von einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- ⁶ Um gültig verhandeln zu können, muss wenigstens die Mehrheit der Parteivorstandsmitglieder anwesend sein.
- ⁷Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich Stimmengleichheit, kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse des Parteivorstandes wird ein Protokoll geführt.
- ⁸ Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefonrespektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Parteivorstandsmitglieder diesem zustimmt. Ergibt sich Stimmgleichheit, kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 13 Aufgaben des Parteivorstandes

- ¹ Dem Parteivorstand obliegen namentlich:
 - a) die Vertretung der Mitte Zizers
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug von deren Beschlüssen;

- c) das Erstellen eines Jahresberichtes zur Genehmigung an der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) die Vorbereitung von bedeutenden Geschäften und der Wahlgeschäfte;
- e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5;
- g) die Verfügung über die Finanzen und die Sorge um die Mittelbeschaffung;
- h) die administrative Führung der Ortspartei;
- i) die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen;
- j) die Nominationen einer Kandidatin oder eines Kandidaten der Mitte Zizers für die Gemeindewahlen, sofern nur eine Bewerbung vorliegt oder die Durchführung einer Mitgliederversammlung aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich ist;
- k) die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der Mitte Zizers für die Bestellung von kommunalen Kommissionen;
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Gemeindevorstandes und zu kommunalen Abstimmungen;
- m) die Pflege des Kontaktes mit Behörden, mit Kommissionen, mit der Regionalund Kantonalpartei sowie mit benachbarten Ortsparteien;
- n) alle weiteren, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Tätigkeiten und Beschlüsse.
- ² Der Parteivorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, einzelne Aufgaben an Dritte delegieren und nach Bedarf die Amtsträger der Mitte Zizers zu einer erweiterten Parteivorstandssitzung einberufen.

Art. 14 Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

¹ Die Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

Art. 15 Die Aufgaben der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen den zweckmässigen Einsatz der finanziellen Mittel sowie die Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 16 Mittelbeschaffung

- ¹ Die Mitte Zizers ist selbsttragend. Sie bringt ihre notwendigen Mittel auf durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;

- c) sonstige Einnahmen.
- ² Aufwendungen, die wesentlich nur einzelnen Mitgliedern zugutekommen, sind von diesen in der Regel angemessen mitzutragen.
- ³ Für sämtliche Ansprüche gegenüber der Mitte Zizers haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung

- ¹ Zur Auflösung der Mitte Zizers ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ² Im Falle der Auflösung werden Akten und Finanzen zur treuhänderischen Verwahrung bis zur Neugründung einer Nachfolgepartei der Kantonalpartei übergeben.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Vorstand der Regionalpartei und der Kantonalpartei in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung erlassen am 20. August 2021

Für die Die Mitte Zizers

Der Präsident:

Urs Oswald

Die Aktuarin:

Jeanette Bürgi-Büchel

Vom Vorstand der Regionalpartei Herrschaft/Fünf Dörfer genehmigt am: 24 c2 2c21

Die Co-Präsidenten:

Seve in Geisseler

Martin Tanner

A.

Vom Vorstand der Mitte Graubünden genehmigt am:

24 cs. lel1

Die Co-Präsidenten:

Kevin Brunold

Aita Zanetti

A.Zaueth